

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

#### **zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)**

**— Drucksachen 7/1991, 7/2623 —**

### **Bericht des Abgeordneten Röhner**

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken in einer Höhe erhalten werden soll, die bis einschließlich 1980 einen jährlichen Einsatz deutscher Steinkohle von durchschnittlich 33 000 000 Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), mindestens jedoch von 30 000 000 Tonnen SKE im einzelnen Jahr, gewährleistet. Deshalb soll ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ gebildet werden. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft verwaltet werden.

Das Sondervermögen darf außer zu den in dem Gesetzentwurf in § 2 genannten Zwecken nur noch für die Kosten der Verwaltung verwendet werden. Die Verwaltungskosten werden auf jährlich

3 100 000 DM

geschätzt. In diesen Kosten sind rd. 2 200 000 DM Personalkosten enthalten.

Die Mittel des Sondervermögens sollen durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht werden.

Im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 1975 sind bei Kapitel 09 05 sowohl bei Titel 119 05 ein entsprechender Einnahmetitel als auch bei Titel 422 51 ff. entsprechende Ausgabetitel vorhanden.

Die im § 8 des Gesetzentwurfs in der Fassung des federführenden Wirtschaftsausschusses enthaltenen Genehmigungsvorbehalte für die Errichtung von bestimmten Kraftwerken können beim Etat des Bundesministers für Wirtschaft zu Mehrausgaben führen, die im einzelnen noch nicht zu quantifizieren sind. Diese Mehrausgaben müssen aber im Rahmen des Einzelplans 09 gedeckt werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Wirtschaft vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 9. Oktober 1974

### **Der Haushaltsausschuß**

**Leicht**

Vorsitzender

**Röhner**

Berichterstatte